

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz – 12. SGB V-ÄndG) – Drucksachen 15/27, 15/74, 15/120 –**

#### **Zustimmungsversagung**

Der Bundesrat hat in seiner 783. Sitzung am 29. November 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

#### **Begründung**

Das Gesetz ist in keiner Weise geeignet, die desolante Finanzlage in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbessern. Vielmehr unterstützt und fördert es ineffiziente Verwaltungsstrukturen bei einzelnen bundesweit agierenden Großkassen. Darüber hinaus wirkt es sich negativ auf die Arzneimittelforschung in Deutschland aus.

Grundsätzlich ist es zwar richtig, dass die Verwaltungskosten nicht stärker steigen dürfen als die Leistungsausgaben, allerdings macht eine Kürzung nach der „Rasenmäher-Methode“ ökonomisch überhaupt keinen Sinn. Bestraft werden die Kassen, die schon jetzt effizient arbeiten, während die, die bisher ineffizient arbeiten, dies auch zukünftig tun können. Sinnvoller und intelligenter als eine undifferenzierte Festschreibung wäre es, Anreize zum sorgfältigen Umgang mit knappen Ressourcen zu schaffen.

